

Statuten des Vereins Invisible TG

1 Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Invisible TG (kurz: „der Verein“).
2. Er hat seinen Sitz im Kanton Thurgau, Schweiz.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein Invisible TG hat folgende Zwecke:

- a) Förderung des psychosozialen Wohlbefindens von Menschen in diversen Lebenslagen;
- b) Schaffung von regelmäßigen Angeboten für Bewegung, Gemeinschaft und Austausch –
z. B. Spaziergruppen, Gartenprojekte, Selbsthilfe-/Gruppentherapie-Formate;
- c) Förderung von Inklusion, Begegnung und Teilhabe – unabhängig davon, ob Menschen aktuell „psychisch herausgefordert“ sind, unter Einsamkeit leiden, Angehörige sind oder Fachpersonen;
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen wie psychische Gesundheit, soziale Isolation und Gemeinschaft;
- e) Finanzierung der Vereinszwecke durch Mitgliedschaften, Spenden, Beiträge, Zuwendungen sowie allfällige eigene wirtschaftliche Aktivitäten, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

Art. 3 Mittel

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Spenden, Legate, Sponsoring.
3. Erträge aus Veranstaltungen und Projekten des Vereins.
4. Weitere Einnahmen im Rahmen des Vereinszwecks.
5. Der Verein verfolgt keine primär gewinnorientierten Ziele. Ein allfälliger Überschuss darf nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und, sofern vorgesehen, zur Mitwirkung und Antragstellung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

3. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Der Betroffene muss angehört werden.

3 Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung (GV)

b) der Vorstand

c) die RechnungsprüferIn

Art. 7 Generalversammlung

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Aufgaben der GV:

- Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen

3. Einberufung: mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail mit Traktandenliste durch den Vorstand.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn oder ähnliche Funktion.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der GV.

3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 9 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine RechnungsprüferIn für die Kontrolle der Jahresrechnung.

2. Die Revisionsstelle berichtet der GV.

4 Finanzen und Haftung

Art. 10 Finanzjahr

Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Jahresrechnung

1. Der Vorstand legt der GV einen Bericht über Tätigkeit und Finanzen sowie eine Jahresrechnung vor.

2. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft und der GV zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 12 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Auflösung

Art. 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell einberufenen Generalversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung im Kanton Thurgau, die von der GV bestimmt wird.

5bis Personal und Entschädigungen

Art. 13bis Personal und Entschädigungen

3. Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig sind, können eine angemessene Entschädigung erhalten.

2. Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Aufgaben, Lohn und Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden.

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeitende anstellen oder Dritte beauftragen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungs-Generalversammlung vom 5. Juni 2026 in Kraft.

Weinfelden, 5. Juni 2026

der Präsident

Ralph Hobor

der Aktuar

Nico Heierli